



Abteilung 6

An alle  
ErhalterInnen von  
Kinderkrippen, Kindergärten,  
Alterserweiterten Gruppen, Kinderhäusern  
und Horten

**in der Steiermark**

**→ Bildung und Gesellschaft**

**Referat Kinderbildung und -  
betreuung**

Bearb.: Gertraud Hrassak  
Tel.: +43 (316) 877-6263  
Fax: +43 (316) 877-4364  
E-Mail: kin@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT06-98119/2023-6

Graz, am 01.09.2023

Ggst.: 1. Antrag um Gewährung der Personalförderung,  
und der Beitragsersätze des Landes für  
Kinderbildungs-und-betreuungseinrichtungen;  
Elektronische Antragstellung für das  
Betriebsjahr 2023/24  
2. Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe

Sehr geehrte Erhalterin/Sehr geehrter Erhalter!

**1. Personalförderung, Förderung für den überschneidenden Personaleinsatz, Pflichtjahr- und Sozialstaffel-Beitragsersätze, Förderungsbeiträge für die Nachmittagsbetreuung**

Die elektronische Einbringung des Förderungsantrages für die Gewährung dieser gesetzlichen Pflichtleistungen für das Betriebsjahr 2023/24 ist über KIN-WEB **ab sofort** möglich.

Der Förderungsantrag ist bis längstens **2. Oktober 2023** zu übermitteln.

Die **termingerechte** Übermittlung des Förderungsantrages ist Voraussetzung für die Gewährung der Landesförderungen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass später einlangende Anträge für den zurückliegenden Zeitraum ausnahmslos abgewiesen werden und die Förderung frühestens mit dem Tag des Einlangens des Förderungsantrages in der Abteilung 6 gewährt werden kann.

**Datenerfassung und Änderungen**

Die Kinderdaten in Kinderkrippen, Kindergärten, Alterserweiterten Gruppen, Kinderhäusern und Horten sind jeweils aktuell zu melden. Das bedeutet, dass bei der Ersterfassung der Kinderdaten der Stand von September 2023 einzugeben ist. **Treten zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen auf, sind diese unverzüglich mittels KIN-WEB der Abteilung 6 mitzuteilen.**

Die detaillierte Beschreibung des Vorgangs der **Datenerfassung in KIN-WEB** ist auf der Homepage der Abteilung 6 [www.kinderbetreuung.steiermark.at](http://www.kinderbetreuung.steiermark.at) unter „Förderungswesen - Personalförderung“ im Dokument „KIN-WEB Schulungsunterlagen für institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen“ ab Seite 18 zu finden.

Eine aktualisierte Zusammenfassung der „**Erläuterungen**“ zu den einzelnen Fragestellungen im Förderungsantrag sowie zu häufig gestellten Fragen im Zusammenhang mit der Sozialstaffel ist unter derselben Internetadresse zu finden.

Als Hilfestellung zur Einkommensberechnung wurden Beispiele von Einkommensteuerbescheiden in die „Kurzanleitung für den Sozialstaffelrechner“ in KIN-WEB eingearbeitet.

In Bezug auf die KIN-WEB-Antragstellung wird auf folgende Punkte besonders hingewiesen:

## **NEUERUNGEN**

### **1. Sozialstaffel für Kinderkrippen sowie für Kinder unter drei Jahren in Alterserweiterten Gruppen und Kinderhäusern**

Es obliegt der Erhalterin/dem Erhalter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ob die Sozialstaffel des Landes gewählt wird. Diese Entscheidung ist einmal jährlich für das gesamte Betriebsjahr zu treffen und mit dem Förderungsantrag über KIN-WEB der Abteilung 6 zu melden. Eine nachträgliche Änderung für das Betriebsjahr 2023/24 ist nicht mehr möglich.

Bei Alterserweiterten Gruppen und Kinderhäusern kann die Erhalterin/der Erhalter zudem entscheiden, ob die Sozialstaffel für beide Altersgruppen (Unter-Dreijährige und Drei- bis Sechsjährige) beantragt wird, oder nur für eine der beiden Altersgruppen.

Die Förderungsart (mit oder ohne Sozialstaffel) kann auf der ersten Seite der Betriebsdaten ausgewählt werden.

### **2. Zuzahlung zum Personalaufwand für den überschneidenden Einsatz von Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen in Ganztags- und erweiterten Ganztagsgruppen**

Im Förderungsantrag ist bei der jeweiligen Ganztagsgruppe bekanntzugeben, für welche konkreten Monate der Einsatz der zusätzlichen Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen geplant ist. Allfällige Änderungen sind unverzüglich der Abteilung 6 zu melden.

Detailangaben zu den eingesetzten Elementarpädagoginnen/Elementarpädagogen sind nicht erforderlich. Das wöchentliche Mindeststundenausmaß wird anhand der für die jeweilige Ganztagsgruppe erforderlichen Stundenanzahl aller Elementarpädagoginnen/Elementarpädagogen ermittelt.

### **3. Einrechnung der Förderung für die Leitungsfreistellung in die Personalförderungsbeiträge**

Dabei handelt es sich um eine Erleichterung für die Erhalterinnen/Erhalter, weil für die Gewährung der Förderung für die Leitungsfreistellung künftig keine gesonderte Antragstellung erforderlich ist, sondern diese Förderung der Einfachheit halber in die Beiträge für die Gewährung der Personalförderung eingerechnet wird.

### **4. Senkung der Kinderhöchstzahl in Kindergartengruppen**

Beginnend mit dem Kinderbetreuungsjahr 2023/24 wird die Kinderhöchstzahl in Kindergartengruppen bis zum Kinderbetreuungsjahr 2027/28 von 25 Kinder auf 20 Kinder gesenkt, alternativ dazu ist der Einsatz einer zusätzlichen Kinderbetreuerin/eines zusätzlichen Kinderbetreuers möglich.

Die gesetzliche Kinderhöchstzahl in Kindergartengruppen beträgt im Kinderbetreuungsjahr 2023/24 24 Kinder, wird eine zusätzliche Kinderbetreuerin/ein zusätzlicher Kinderbetreuer beschäftigt, können weiterhin 25 Kinder ohne Überschreitungsbewilligung der Landesregierung eingeschrieben werden.

Die zusätzliche Kinderbetreuerin/der zusätzliche Kinderbetreuer ist wie folgt zu erfassen:

Unter „Personaldaten“ ist die Person mit der Funktion „zusätzliche/r Kinderbetreuerin/Kinderbetreuer bei ÜS der Kinderhöchstzahl“ anzulegen.

Bei den „Gruppendaten“ ist die Checkbox „Die Kinderhöchstzahl wird überschritten“ anzuklicken und in der Rubrik „Zusatzpersonal bei Überschreitung der Kinderhöchstzahl“ die bereits angelegte Person auszuwählen.

In diesem Fall ist keine Überschreibungsbewilligung der Landesregierung erforderlich, sofern maximal 25 Kinder eingeschrieben sind.

Geringfügige Überschreitungen der Kinderhöchstzahlen sind weiterhin mit Bewilligung der Landesregierung möglich, im Sinne der Flexibilisierung mit und ohne den Einsatz einer zusätzlichen Kinderbetreuerin/eines zusätzlichen Kinderbetreuers mit unterschiedlichen Höchstzahlen.

Die Bewilligung der Landesregierung muss vor dem Betreuungsbeginn des Kindes vorliegen.

Bei Vorliegen einer Bewilligung zur Überschreitung der Kinderhöchstzahl ist wie folgt vorzugehen:

Bei den „Gruppendaten“ ist die Checkbox „Die Kinderhöchstzahl wird überschritten“ anzuklicken und bekanntzugeben, ob ein Bescheid der Abteilung 6 zur Überschreibungsgenehmigung bereits vorliegt oder beantragt wurde.

Weitere wesentliche Punkte für das Ausfüllen des Förderungsantrages:

- **ACHTUNG! Änderung der Förderungsvariante**

Bei **Änderung der Förderungsvariante** (mit oder ohne Sozialstaffel) werden die bereits erfassten Kinder automatisch gelöscht.

- **Kosten für das Mittagessen**

Die **Kosten für das Mittagessen sind pro Portion** in der jeweiligen Gruppe der Einrichtung zu erfassen. Es sind nicht die monatlichen Kosten zu melden. Der Beitrag ist inklusive Umsatzsteuer einzutragen.

- **Mailadressen ErhalterInnen und Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen**

Die ErhalterInnen werden ersucht, Änderungen von Mailadressen der Erhalterin/des Erhalters sowie der Einrichtungen umgehend der Abteilung 6 zu melden, damit für Aussendungen die aktuellen Mailadressen verwendet werden können.

### **Übermittlung des Antrages an die Abteilung 6**

Nach dem Erfassen der Daten sind diese an die Abteilung 6 weiterzuleiten.

Die detaillierte Beschreibung der Weiterleitung des Förderungsantrages ist ebenfalls in den KIN-WEB-Schulungsunterlagen zu finden, ab Seite 27.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass der Förderungsantrag in KIN-WEB mit Status „**Anbringen**“ angezeigt wird, denn nur dann wurde der Antrag an die Abteilung 6 weitergeleitet. Der Status „unvollständig“ oder „Entwurf“ weist darauf hin, dass der Antrag nicht übermittelt wurde.

Sollten Fragen im Zusammenhang mit der Einbringung des Förderungsantrages auftreten, stehen folgende BearbeiterInnen in der Abteilung 6 zur Verfügung:

Heinrich Fernanda	0316/877-3683
Hrassak Gertraud	0316/877-6263
Jörgler Waltraud	0316/877-5902
Raithofer Patricia	0316/877-4274
Ranftl Anita	0316/877-3919
Schauperl Niklas	0316/877-4119
Schlösser-Gartner Gabriele	0316/877-3391
Schuhmann Martina	0316/877-2101
Schwarzbauer Monika	0316/877-2118
Stiegler Daniela	0316/877-2676

## 2. Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe

- Antragsformulare:

Gemäß § 3 der Verordnung, mit der Durchführungsbestimmungen zum Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz erlassen werden (StKBFG-Durchführungsverordnung 2023, LGBl. Nr. 75/2023 (gültig ab 11.9.2023) sind für Anträge auf Gewährung einer Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe, für Änderungsanzeigen und Abmeldungen die amtlichen Formulare zu verwenden.

**Die Erhalterin/Der Erhalter einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat die dafür erforderlichen Formblätter bereitzuhalten und diese über Aufforderung kostenlos auszufolgen.**

Die Abteilung 6 bietet Antragsformulare, Änderungsmeldungen sowie Formulare für die Abmeldung von Kindern auf der Homepage [www.kinderbetreuung.steiermark.at](http://www.kinderbetreuung.steiermark.at) unter der Rubrik „Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe“ an.

Die Formulare werden laufend gewartet und aktualisiert. Für eine rasche und effiziente Erledigung werden die Mailadressen der AntragstellerInnen benötigt. In alten Antragsformularen ist für die Bekanntgabe der Mailadresse kein Feld vorgesehen.

**Daher ergeht das Ersuchen, nur mehr die aktuellen Antragsformulare, die auf der Homepage verfügbar sind, zu verwenden bzw. solche Formulare, die die Mailadresse der Antragsteller abfragen.**

- Abmeldelisten (O-Listen) für bisher bezogene Beihilfe:

Die Daten jener Personen, die im abgelaufenen Kinderbetreuungsyear eine Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe bezogen haben, sind mittels der „O-Listen“ zu aktualisieren.

Dafür wurde ein gesonderter Abschnitt in KIN-WEB für die Meldung der **O-Listen** eingerichtet. Dieser befindet sich unter „Institutionelle Einrichtungen“ und „Tagesmütter/ -väter“.

Nach dem Öffnen des Abschnittes „O-Liste“ werden alle Einrichtungen der Erhalterin/des Erhalters angezeigt. Durch Anklicken des Feldes „Bearbeiten“ wird eine Einrichtung ausgewählt.

Pro Einrichtung wird eine Liste mit den Daten jener Kinder erstellt, die bisher eine Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe bezogen haben.

Zudem befinden sich bei jedem Kind Angaben zur Anzahl der unversorgten Kinder und dem bisher geleisteten Elternbeitrag.

Folgende Daten sind pro Kind zu überprüfen bzw. zu ändern:

- Anzahl der unversorgten Kinder
- Höhe des Elternbeitrages im Betriebsjahr 2023/24

Wurde ein Kind vom Besuch der Einrichtung abgemeldet, ist dies durch Anklicken des Feldes „ausgeschieden“ mitzuteilen.

Die Dateneingabe wird mit „Speichern“ beendet. Durch das Anklicken des Feldes „Weiterleiten“ werden die Daten an die Abteilung 6 geschickt.

Die Erhalterinnen/Erhalter werden ersucht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten genau zu prüfen, da nur eine einmalige Übermittlung der Daten an die Abteilung 6 möglich ist.

Die Datenmeldung hat **bis längstens 2. Oktober 2023** zu erfolgen.

- Baranweisung der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe:  
Durch die Baranweisung der Beihilfe entstehen dem Land erhebliche Mehrkosten. In diesem Zusammenhang wird gebeten, bei der Vorlage der Antragsformulare auf die Antragsteller dahingehend einzuwirken, dass die Eltern **eine Bankverbindung (IBAN) bekannt geben.**

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Die Abteilungsleiterin i.V.

Mag. Regine Draschbacher  
(elektronisch gefertigt)